

KANTON ST.GALLEN

GEMEINDE MÖRSCHWIL

# SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNGEN FARB

Koordinaten der Sammelschächte

Quelle Nr. 1: 750 170/258 954

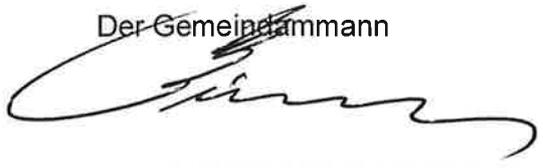
Quelle Nr. 2: 750 201/259 131

Quelle Nr. 3/4: 750 374/259 193

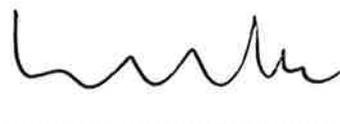
Eigentum der Wasserversorgung Tübach

Vom Gemeinderat Mörschwil erlassen am: ~~23. September 1999 /~~  
4. September 2000

Der Gemeindevorsteher

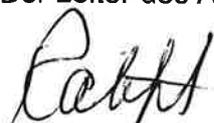


Der Gemeinderatsschreiber



Öffentliche Auflage vom ~~29.10.1999~~ bis ~~29.11.1999~~

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:



Dr. K. Rathgeb

- 9. Okt. 2000 -

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Quellfassungen Farb.

Koordinaten der Sammelschächte:

Quelle Nr. 1: 750 170/258 954

Quelle Nr. 2: 750 201/259 131

Quelle Nr. 3/4: 750 374/259 193

Es legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 93-113/1.

### Grundwasser- schutzzone

#### Art. 2

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1);
- b) Engere Schutzzone (Zone S2);
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3).<sup>1</sup>

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

## II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

### Grundsatz

#### Art. 3

In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

### Bauten und Anlagen

#### Art. 4

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

### Besonders gefährdende Nutzungsarten

#### Art. 5

Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe<sup>3</sup> erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes,
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen<sup>3</sup>;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

### Tankanlagen

#### Art. 6

Folgende Tankanlagen sind zulässig:<sup>2</sup>

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1<sup>3</sup> bis 450 Liter und der Klasse 2<sup>3</sup> bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

- Verkehrsanlagen**      Art. 7  
Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.
- Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.
- Schmutzwasserleitungen**      Art. 8  
Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien<sup>4</sup> zu entsprechen.
- Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.
- Ablagerungen**      Art. 9  
Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen<sup>5</sup>, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw., ausserhalb geeigneter Anlage sind unzulässig.
- Düngung**      Art. 10  
Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien<sup>5</sup> und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.
- Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.
- Lanzendüngungen sind unzulässig.
- Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe**      Art. 11  
Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.
- Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an und auf Kantonsstrassen, Nationalstrassen oder Bahnlinien wird durch die Bestimmungen des Anhangs 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013) geregelt.

### III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

- Grundsatz** Art. 12  
In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.
- Bauten und Anlagen** Art. 13  
Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:
- kein Schmutzwasser anfällt;
  - keine wassergefährdenden Stoffe<sup>3</sup> erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
  - die Voraussetzungen von Art.31 dieses Reglementes erfüllt sind.
- Güllengruben, Mistablagerungen usw.** Art. 14  
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.
- Geländeveränderungen** Art. 15  
Geländeveränderungen sind unzulässig.
- Grabarbeiten** Art. 16  
Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung<sup>7</sup> erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:
- ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
  - besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.
- Düngung** Art. 17  
Das Ausbringen von Klärschlamm ist unzulässig.
- Gülle, Mist, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden<sup>5</sup>. Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.
- Die Düngung ist unzulässig, wenn:
- der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist;
  - das Gebiet im Schutzonenplan besonders bezeichnet ist.
- Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

**Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe** Art. 18  
Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Unzulässig sind:

- a) die flächenhafte Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln;
- b) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen;
- c) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

#### IV. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

**Grundsatz** Art. 19  
In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

**Zutritt** Art. 20  
Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

#### V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

**Bodenfruchtbarkeit im Ackerbau** Art. 21  
Durch geregelte Fruchtfolge sind die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen des Bodens zu erhalten. Die Fruchtfolge ist so zu wählen, dass eine möglichst kurze Bracheperiode entsteht. Äcker dürfen nicht als Brache überwintern.

**Wohn-Gewerbe-Zone in der Zone S2** Art. 22  
Für den Bereich der Wohn-Gewerbe-Zone, welcher in die Zone S2 zu liegen kommt (Grundstück Nr. 789), gelten die Vorschriften für die Zone S3 dieses Reglementes.

Von dieser Regelung Ausgenommen sind neue Anlagen mit wasergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Art. 6 dieses Reglementes innerhalb der hydrogeologischen Umgrenzung (Theoretische Umgrenzung) der Zone S2.

**Beschränkte  
Wirkung**

Art. 23

Die Schutzzone für die Fassungen Nrn. 2 bis 4 hat infolge der bestehenden Bauten und Anlagen nur beschränkte Wirkung. Das Wasser aus diesen Fassungen ist halbjährlich auf den Gehalt an flüchtigen organischen Inhaltsstoffen zu kontrollieren.

Der Gemeinderat Tübach trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser beim Ausfall der Fassungen gewährleisten.

## VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Schmutzwasser-  
leitungen  
in der Zone S3**

Art. 24

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

**Tankanlagen  
in der Zone S3**

Art. 25

Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den geltenden Vorschriften<sup>8</sup> anzupassen oder stillzulegen.

**Verkehrsanlagen  
in der Zone S3**

Art. 26

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglementes anzupassen.

**Flurwege in den Zonen S2 und S3** Art. 27  
Bestehende Flurwege in den Zonen S2 und S3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

**Betriebe mit wasser-gefährdenden Stoffen** Art. 28  
In bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen und in bestehenden Reparaturwerkstätten in der Zone S3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes die Schutzmassnahmen durchzuführen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind.

**Fristen** Art. 29  
Die in Art. 26 bis 28 dieses Reglementes vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können unter den in Art. 31 dieses Reglementes genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Verfügungen** Art. 30  
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.<sup>9</sup>

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.<sup>10</sup>

**Ausnahmebewilligungen** Art. 31  
Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

<b>Wegleitung</b>	<u>Art. 32</u> Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) <sup>11</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.
<b>Entschädigungen</b>	<u>Art. 33</u> Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. <sup>12</sup>
<b>Kosten</b>	<u>Art. 34</u> Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist. <sup>13</sup>
<b>Strafbestimmungen</b>	<u>Art. 35</u> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes <sup>14</sup> bestraft.
<b>Vollzugsbeginn</b>	<u>Art. 36</u> Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.
<b>Grundbuchanmerkung</b>	<u>Art. 37</u> Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf Anmeldung des Gemeinderates im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.

## Anmerkungen

- 1 Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziff. 12 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2 Art. 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF).
- 3 Art. 2 Abs. 1 VWF.
- 4 SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5 Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).  
  
Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).  
  
Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).  
  
Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe Juli 1994, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.  
  
Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.  
  
Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.  
  
Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).  
  
Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311.  
  
Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte 'Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm' der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeindekanzlei einsehbar).
- 6 Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV und Art. 4a a - c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).  
  
Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3003 Bern.
- 7 Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2 abgekürzt VG zum GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGs 751.1.
- 8 Art. 6 dieses Reglementes; VWF
- 9 Art. 49 Abs. 1 VG zum GSchG.

- 10 Art. 3 ff. GSchG.
- 11 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 12 Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 13 Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GSchG.
- 14 SR 814.20.